

1205K Moderne Kriminalität (nur für Rahmenvereinbarungen und Flottenverträge juristischer Personen)

Die Versicherung erstreckt sich vereinbarungsgemäß auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen persönlichen und/oder privaten Bedarfs inkl. Freizeitausrüstung durch einfachen Diebstahl.

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter Sachen aus dem versperrten Fahrzeug entwendet, ohne dass Einbruchs- oder Aufbruchsspuren am Fahrzeug entstehen,

- durch das Öffnen des Fahrzeugs mit richtigen Schlüsseln, die er sich durch Einbruch in ein Gebäude oder durch Raub angeeignet hat oder mit elektronischen Geräten,
- durch das Verhindern des Versperrens des Fahrzeugs durch das Blockieren des Funksignals mit elektronischen Geräten.

Die Leistung ist mit EUR 1.500,- begrenzt.

Zusätzliche Obliegenheiten im Sinne der geltenden Bedingungen

Der Versicherungsnehmer hat das Schadensereignis unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug in Verlust geraten ist (Totalschaden) besteht im Falle der Wiederauffindung auch ohne Vorliegen von Einbruchs- oder Aufbruchsspuren Versicherungsschutz, sofern ein nachweislich unbefugtes Öffnen der elektronischen Schließsysteme vorliegt und die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten worden sind. Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung.